

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBL. I S. 816) und der §§ 50, 87 Abs. I S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBL. I S. 655) geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBL. I S. 775,793), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung vom 18.05.1995 mit Änderung vom 27.06.2019 folgende

Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Fritzlar

- Stellplatzsatzung -

beschlossen:

§ 1 - Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Fritzlar wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2 - Größe der Stellplätze

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

- | | | |
|---|----|----------------------|
| 1. Für 1 Personenkraftwagen oder
1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
1 Anhänger | je | 25 m ² , |
| 2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t
Gesamtgewicht oder
1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | je | 50 m ² , |
| 3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht | je | 100 m ² , |

4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als
10 t Gesamtgewicht oder
1 Sattelkraftfahrzeug oder
1 Gelenkbus je 150 m².
- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen bestimmt:
je 1,2 m²

§ 3 - Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 4 - Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein.
- (3) Stellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (4) Stellplätze sind durch standortheimische Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Je 3 Stellplätze ist ein standortheimischer Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 1 bis 4 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind standortheimisch zu bepflanzen.
- (5) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 m² Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.

§ 4 a - Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Absatz 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 5 - Ablösung

- (1) Für das Gebiet der Stadt Fritzlar wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (2) Für Stellplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Kernstadt Fritzlar: 3.425,65 €

Stadtteile Cappel, Geismar, Haddamar, Lohne, Obermöllrich,
Rothhelmshausen, Ungedanken, Wehren, Werkel und Züschen: 2.965,45 €

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 1979 in der Fassung vom 22.03.1990 außer Kraft.

Anlage zur Stellplatzsatzung

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in %
-----	----------------	---	---------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------

1. Wohngebäude

1.1	Wohngebäude mit bis zu 4 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.2	Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung für die ersten 4 Wohnungen, 1,5 Stpl. je Wohnung für jede weitere Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 3 Betten	20
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten	20
1.7	Arbeitnehmer/innenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	50

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 35 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in %
-----	----------------	---	---------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------

3. Verkaufsstätten

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	75

4. Versammlungsstätten, (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90

5. Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	--	1 je 250 m ² Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche	--
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--	1 je 50 m ² Hallenfläche	--

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in %
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	--	1 je 250 m ²	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	--	1 je 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--	4 je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	--	5 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	1 je Bahn	80

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 m ² Nutzfläche	75	1 je 10 m ² Nutzfläche	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche	75	1 je 20 m ² Nutzfläche	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 10 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	10
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in %
-----	----------------	---	---------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------

7. Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 je 40 Betten	50
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 50 Betten	90
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 7 Betten	75	1 je 50 Betten	75

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	--	1 je 4 Schüler/-innen	--
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 4 Schüler/-innen	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	--	1 je 15 Schüler/-innen	--
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je 25 Kinder	10
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 5 Besucher/-innenplätze	10

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (1)	10 - 30	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (1)	10
-----	----------------------------------	--	---------	--	----

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (1)	--	1 je 150 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte (1)	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	--
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage (2)	--	--	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--	--	--
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche (3) jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 20 m ² Nutzfläche (3)	90

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	--	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2 000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche	90

- (1) - Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) - Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- (3) - Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation und im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (4) - Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-VO).